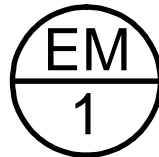


Eichen in Hamburg und Schleswig-Holstein Bürgernaher Verbraucherschutz Fairer Wettbewerb

- Ein Überblick -



Organisation

Die Eichdirektion Nord wurde am 1. Januar 2004 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts von der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein errichtet. Sie nimmt als zuständige Behörde die Aufgaben des gesetzlichen Mess- und Eichwesens sowie den amtlichen Beschuss in den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein wahr.

Bei der Eichdirektion Nord sind in sechs Dienststellen rund 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, über die Hälfte als Ingenieure, Techniker oder Meister.

Rechtsgrundlagen

Die Tätigkeit der Eichdirektion Nord stützt sich insbesondere auf folgende bundesgesetzliche Vorschriften:

- Eichgesetz (1992, 2003)
- Eichordnung (1988, 2003)
- Fertigpackungsverordnung (1994, 2003)

Eichdirektion Nord

Sitz: Düppelstraße 63
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-4450
Fax: 0431 988-4459
E-Mail: eichdirektion@ed-nord.de
Web: www.ed-nord.de

Vorstand:

Christian Thomsen
Dr. Herbert Weit

Bankverbindung:

HSH Nordbank
KTO. 1000343582
BLZ 210 500 00

Zweck des Eichgesetzes

Mit dem Eichgesetz und dem darauf aufbauenden technischen Regelwerk wird vor allem beabsichtigt,

- sowohl den privaten als auch den gewerblichen Verbraucher beim Erwerb messbarer Güter und Dienstleistungen zu schützen und im Interesse eines lautereren Wettbewerbs die Voraussetzungen für richtiges Messen im Handel zu schaffen,
- die Messsicherheit im Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz, Umweltschutz und in ähnlichen Bereichen des öffentlichen Interesses zu gewährleisten und
- das Vertrauen in amtliche Messungen zu stärken.

Die wichtigsten Aufgaben der Eichbehörden

- Überwachung und Eichung von eichpflichtigen Messgeräten
- Überwachung der Füllmengen von Fertigpackungen bei Herstellern und Importeuren
- Aufsicht über staatlich anerkannte Prüfstellen für Versorgungsmessgeräte (Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme) in Flensburg, Kiel, Lübeck, Neumünster, Oldenburg und Hamburg
- Überwachung von öffentlichen Fahrzeugwaagen
- Anerkennung von Instandsetzungsbetrieben
- außerhalb des Eichgesetzes: Beschuss von zivilen Handfeuerwaffen, Zulassung von Munition

Eichpflichtige Messgeräte - eine Auswahl

Messbänder, Längenmessmaschinen, Wegstreckenzähler in Mietwagen, Fahrpreisanzeiger in Taxen, Lagerbehälter für Mineralöle, Bierfässer, Durchflusszähler für Bier, Milch, Mineralöle oder Chemikalien, Wasserzähler, Gaszähler, Mengenumwerter für Gase, Gaskalorimeter, Gewichtstücke, Waagen, Eiersortiermaschinen, Getreideprober, Feuchtebestimmer für Getreide, Dichtemessgeräte, Thermometer, Manometer, Reifenluftdruckmessgeräte, Atemalkoholmessgeräte, Geschwindigkeitsmessgeräte für die Verkehrsüberwachung, Messgeräte für Kfz-Abgase, Stoppuhren, Elektrizitätszähler, Wärmezähler, Strahlenschutzmessgeräte.

Eichung

Die Eichung eines Messgeräts umfasst die nach den Eichvorschriften vorzunehmende eichrechtliche Prüfung und Stempelung. Dabei wird insbesondere festgestellt, ob das Messgerät die an seine messtechnischen Merkmale gestellten Forderungen erfüllt, d.h. ob die Eichfehlergrenzen eingehalten werden. Im praktischen Betrieb gelten für die Genauigkeit der Messung die Verkehrsfehlergrenzen, die in der Regel das Doppelte der Eichfehlergrenzen betragen.

Die Gültigkeit der Eichung ist allgemein befristet (0,5 bis 16 Jahre).

Füllmengengenauigkeit von Fertigpackungen

Bei der Herstellung von Fertigpackungen muss es aus technischen Gründen in Kauf genommen werden, dass die Füllmengen streuen. Die mittlere (durchschnittliche) Füllmenge darf aber nicht geringer als die Nennfüllmenge (Packungsaufschrift) sein, zusätzlich gelten von der Nennfüllmenge abhängige Toleranzen. Es handelt sich um statistische Füllmengenforderungen, deren Einhaltung nur anhand größerer Stichproben, nicht aber anhand einer einzelnen Packung beurteilt werden kann.

Mess- und Prüfmöglichkeiten

Die Eichbehörden sind in der Lage, Messgeräte für folgende physikalische Größen zu prüfen:

- Masse (Gewicht)
- Länge
- Volumen
- Zeit
- Durchfluss
- Dichte
- Druck
- Überdruck bis 1500 bar
- neg. Überdruck bis 10⁻⁴ bar
- el. Wechselspannung bis 480 V
- el. Wechselstrom bis 100 A
- el. Widerstand 0,1 Ω bis 10 kΩ
- el. Leistung bis 48 kW
- el. Arbeit
- Temperatur von - 35°C bis 360°C

Die für die Prüfung erforderlichen Messgeräte höherer Genauigkeit (Normale) sind auf nationale und über diese an internationale Normale rückgeführt

Europäisches Eichrecht

Das deutsche Eichrecht wird zunehmend durch die Europäische Union beeinflusst. Die zum Eichrecht erlassenen europäischen Richtlinien gelten nicht unmittelbar, sie müssen innerhalb kurzer Fristen in die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten überführt werden. So braucht die Ersteichung nichtselbsttätiger Waagen (z.B. Labor-, Ladentisch-, Industrie-, Fahrzeugwaagen) nicht mehr durch die Eichbehörden zu erfolgen, sie darf auch vom Hersteller vorgenommen werden.

Diese z.Z. noch auf nichtselbsttätige Waagen beschränkten Regelungen sollen auf sämtliche eichpflichtigen Messgeräte ausgedehnt werden.

Zur Historie

1858 erfolgte die Einführung des neuen metrischen Handelsgewichtes an Stelle des so genannten Krämergewichtes in Hamburg, dies kann gleichzeitig als Gründungsjahr der staatlichen Eichaufsicht in Hamburg angesehen werden. In Schleswig-Holstein gibt es seit 1859 eine staatliche Eichaufsicht. In diesem Jahr erließ der dänische König Frederik VII. ein Gesetz, mit dem in Schleswig-Holstein - damals noch unter dänischer Verwaltung stehend - das metrische System eingeführt wurde. Gleichzeitig wurde die Einrichtung eines Haupteichamtes in Kiel angeordnet.

Das Nebeneinander von staatlichen und kommunalen Eichbehörden wurde 1912 mit der generellen Verstaatlichung des Eichwesens beendet. Nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, das 1949 in Kraft getreten ist, liegt die Gesetzgebungskompetenz in Fragen des Mess- und Eichwesens beim Bund, während die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften Aufgabe der Länder ist.

Kennzeichen

Ordnungszahl der Eichdirektion Nord als zuständige Behörde	7
Kennbuchstabe für Prüfstellen und Instandsetzer in Hamburg	E
in Schleswig-Holstein	M
Kennnummer der Eichdirektion Nord als „Benannte Stelle“	0108
Kennung der staatlich anerkannten Prüfstellen: E (Elektrizität), G (Gas), W (Wasser), K (Wärme)	

Zeichen auf der Titelseite:

- Eichzeichen der Eichdirektion Nord
- Eichzeichen einer staatlich anerkannten Prüfstelle
- Eichmarke der Eichdirektion Nord